



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

24. Jahrgang

Neuenhagen, den 28.03.2019

Nummer 04

Inhalt

Amtlicher Teil

• Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung	Seite 1
• Stellenausschreibung: Schulsozialarbeiter	Seite 1
• Entgeltordnung für das Freibad Liebermannweg	Seite 1
• Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen	Seite 2
• Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen	Seite 2
• Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Kita-Kostenbeitragsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	Seite 3
• Entwurf der Kita-Kostenbeitragsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	Seite 3
• Übersicht der Baugenehmigungen	Seite 8
• Schließzeiten der kommunalen Kitas 2019	Seite 8
• Informationen aus dem Fundbüro	Seite 8
• Anmeldung zum Tag der Familie	Seite 8

Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Umwelt-, Bau und Ortsentwicklungsausschuss	8. April, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	9. April, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	10. April, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Finanzausschuss	11. April, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit rund 18.800 Einwohnern ist eine mehrfach als familienfreundlich ausgezeichnete lebendige Gemeinde und verfügt über eine hervorragende Infrastruktur, verkehrsgünstige Lage unmittelbar an der Berliner Stadtgrenze und ein vielseitiges Kulturangebot.

Für eine unserer Grundschulen suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zunächst auf 2 Jahre befristet, einen

Schulsozialarbeiter (m/w/d)

in Teilzeit mit 25-30 Wochenstunden.

Ihre Aufgaben:

- Beratungstätigkeit nach dem SGB VIII für Schüler, Eltern, Lehrer und Schulleitung
- Förderung einer engen Zusammenarbeit aller Beteiligten
- Schaffung von Angeboten der Jugendarbeit zur Förderung der Kindesentwicklung mit dem Schwerpunkt präventiver Projekte sowie offener Angebote, sozialer Gruppenarbeit, Kinder- und Jugendschutz
- Kooperation mit externen Partnern wie Jugendamt und regionalen Beratungsstellen
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes „Schulsozialarbeit an Grundschulen“ in unserer Gemeinde
- Vernetzungsleistungen mit weiteren Jugendhilfeangeboten im Sozialraum Neuenhagen.

Ihr Profil:

- Abschluss in einem anerkannten pädagogischen Beruf
- idealerweise praktische Erfahrung in der Schulsozialarbeit oder in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe
- Erfahrung in der offenen Jugendarbeit sowie im freizeit- oder erlebnispädagogischen Bereich
- offenes und kommunikatives Auftreten
- selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise sowie starkes Engagement
- Flexibilität

Wir bieten Ihnen:

- ein vielfältiges und anspruchsvolles Aufgabenspektrum mit viel Gestaltungsspielraum
- individuelle Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- flexibles Arbeitszeitmodell zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Vergütung nach TVöD-V entsprechend der jeweiligen Qualifikation
- Zahlung von Leistungsentgelt nach § 18 TVöD-V sowie eine Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD-V.

Wir freuen uns bis spätestens **12.04.2018** auf Ihre aussagekräftige Bewerbung an: **Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Personalservice, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen** oder per E-Mail an: **e.schulze@neuenhagen-bei-berlin.de**
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schulze unter Tel. 03342 245-132 gern zur Verfügung.

Neuenhagen bei Berlin, den 12.03.2019

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Entgeltordnung für das Freibad Liebermannweg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat auf ihrer Sitzung am 21.02.2019 eine neue Entgeltordnung für das Freibad am Liebermannweg beschlossen. Diese lautet wie folgt:

1. Nutzungsentgelte

Kategorie	Eintrittspreis Euro
Tageskarte ermäßigt (*)	2,00
Tageskarte Erwachsene	5,00
Kinder bis 2 Jahre	frei
Familienkarte (2 Erwachsene/2 Kinder)	10,50
jedes weitere Kind	1,50
Kleinfamilie (1 Erwachsener/2 Kinder)	7,00
Gruppenkarte (ab 3 Kinder/1 Betreuer)	
je Kind	1,00
je Betreuer	4,00
Kurztarif ermäßigt (*)	
(ab 2 Stunden vor Schließung des Freibades)	1,00
Kurztarif (ab 2 Stunden vor Schließung des Freibades)	2,50
Zehnerkarte ermäßigt (*)	15,00
Zehnerkarte Erwachsene	42,00
Saisonkarte ermäßigt (*)	40,00
Saisonkarte	75,00
Saisonkarte Familie (2 Erwachsene/2 Kinder)	120,00

2. Nutzungsentgeltermäßigungen

2.1. Ermäßigungen gelten für: (*)

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Schüler/-innen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gegen Vorlage des Schülerausweises
- Student/-innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gegen Vorlage eines Studenenausweises
- Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gegen Vorlage einer entsprechenden Bestätigung
- Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II (ALG II) bzw. Sozialgeld nach SGB II („Hartz IV“) (Vorlage einer aktuellen Bestätigung)
- Empfänger/-innen von Sozialhilfe oder Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII (Vorlage einer aktuellen Bestätigung)

- Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Vorlage einer aktuellen Bescheinigung)
- Schwerbehinderte nach SGB IX gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises

2.2. Für den lehrplanmäßigen Schwimmunterricht können die Schulen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sowie Kindertagesstätten der Gemeinde das Freibad wochentags in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr kostenfrei nutzen.

2.3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Fällen von der Entgeltordnung abzuweichen und Freikarten zu gewähren.

3. Die Tageskarten gelten nur am Lösungstag, verlieren nach Verlassen des Bades ihre Gültigkeit und sind nicht übertragbar.

4. Die Nutzungsentgelte sind vor Inanspruchnahme der Leistung fällig und verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Die in 2018 erworbenen Zehnerkarten behalten ihre Gültigkeit.

6. In-Kraft-Treten/Außerkraftsetzung
Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 22.02.2019

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 21.02.2019 beschlossen, den nachfolgenden Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom
01.04.2019 bis 30.04.2019
in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III, Am Rathaus 1, Raum 216 und 217, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, 22.02.2019

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

ENTWURF: 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßen- reinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Aufgrund des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 29], wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Das Straßenreinigungsverzeichnis Teil A und B – wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis Teil A (Stand: 12/2018)

Straße	Reinigungs-klasse	Bemerkung			
Ahornstr.	II		Geibelstr.	II	Westring bis Rückertstr. u. Goethestr. bis Freiligrathstr.
Akazienstr.	II		Geraer Str.	II	Hermann-Löns-Str. bis Apoldaer Str.
Albersweiler Str.	III			II*	Apoldaer Str. bis Wartburgstr.
Altenauer Str.	III				
Am Alten Feldweg	S				
Am Alten Gestüt	III				
Am Friedensplatz	II				
Am Friedhof	I	Nr. 1 bis 11	Germersheimer Str.	III	
	II	Nr. 10 bis 13	Gernroder Str.	III	
Am Krankenhaus	II	außer Nr. 12 bis 14	Goethestr.	II	
			Goetheweg	II	Nr. 1, 1A, 2, 2A, 2B, 3
Am Osthang	II*		Gothaer Str.	III	
Am Rathaus	I		Graditzer Damm	II	
Am Umspannwerk	II		Graf-Spreti-Str.	II	
Am Viertelsring	III		Greifswalder Str.	II*	
Am Vogelsang	II*		Grillenweg	II*	
Am Wall	S		Grüne Aue	II	
Amselsteg	II	Westring bis Ende	Grüner Bogen	II	
			Amsterdamer Str.	III	Hermann-Löns-Str. bis Westring
An der Glashütte	S		Grünstr.	II	
An der Trainierbahn	III		Gruscheweg	II	Fichtestr. bis Jahnstr.
Andernacher Str.	III			II*	Jahnstr. bis Carl-Schmäckel-Str.
Anklamer Str.	III		Güstrower Str.	II	
Annenstr.	II		Harzburger Str.	II	
Anzengruberstr.	III*		Hauptmannstr.	II	
Apoldaer Str.	II		Hauptstr.	I	
Arthur-von-Weinberg-Platz	III		Hasensprung	II	
Bergstr.	II		Hebelstr.	II	
Berliner Str.	II		Heideweg	III	
Bienenstraße	II*		Heimgartenstr.	II	
Birkenstr.	II		Helmstedter Str.	II	
Bischofsheimer Str.	III	nur innerhalb der Wendehammer	Hermann-Löns-Str.	II	von Schöneicher Str. bis Einmündung Niederheidenstr.
Blankenburger Str.	III		Hildesheimer Str.	II	
Braunschweiger Str.	II		Höhenweg	II*	
Buchenstr.	II		Hönower Chaussee	I	
Buschweg	III		Hohe Allee	II	
Buschwinkel	II		Holunderweg	II*	
Carl-Schmäckel-Str.	I		Honigweg	II*	
Dahlwitzer Straße	II		Hoppegartener Str.	I	
Damerower Str.	II		Horstweg	II	
Darßstr.	II		Hubertusstr.	III	
Demminer Str.	II		Humboldtstr.	II	
Dianastr.	II		Ilmenauer Str.	III	
Dorfstr.	I		Ilseburger Str.	III	
Dr.-Horst-Rocholl-Str.	III		Im Grund	II*	
Ebereschentallee	II	von Unter den Ulmen bis Feld/Ende	Imkerstr.	II*	
			Immenweg	II	
Edelweißstr.	II		Jahnstr.	II	
Ehrenfelsstr.	III		Jenaer Str.	II	
Eisenacher Str.	II		Johanna-Solf-Str.	III	
Eisenbahnstr.	I	Hauptstr. bis Schulstr.	Kantstr.	II	
			II	Schulstr. bis Wendehammer	Karl-Breitinger-Str.
Elisenhofstr.	II		Karl-Liebkecht-Str.	II	
Enrichstr.	II		Kastanienstr.	II	
Erfurter Str.	II		Kiefernallee	II	
Ernst-Thälmann-Str.	I		Kleine Str.	III	
Falladaring	II		Kleiststr.	II	
Fichtestr.	II		Koblener Str.	II	
Finkensteg	II		Königswinterstr.	III	
Fliederstr.	II	außer Nr. 53, 54, 55	Körnerstr.	III	Hermann-Löns-Str. bis Hauptmannstr.
Florastr.	II			III*	Hauptmannstr. bis Feld/Ende
Fontanestr.	II		Kornblumenweg	II*	
Frankenhausener Str.	III		Krokusweg	II*	
Fredersdorfer Str.	I		Kurze Str.	III	
Freiligrathstr.	II		Lahnsteiner Str.	II	
Freytagstr.	III			III	nur innerhalb der Wendehammer
Friedenstr.	II	Hohe Allee bis Feld/Ende	Landhausstr.	II	
			II*	Lindenstr. bis Amselsteg	Langenbeckstr.
Friesenweg	II		Lange Str.	II	
Ganghoferstr.	II	Sankt-Georgs-Weg bis Reuterstr.	Lauterberger Str.	III	Elisenhofstr. bis Hildesheimer Str.
			II		
Gartenstr.	II		Lerchenaue	II	
Gartenstr.	II		Lessingstr.	III	
			II	Lindenstr.	I
			Maiglöckchenweg	II*	

Mainzer Str.	II		Straße - 1	II	
Malchiner Str.	III		Strelitzstr.	II*	
Mannheimer Str.	III		Südring	II	
Marienstr.	II		Suhler Str.	II*	
Meiningener Str.	II		Teichstr.	II*	
Mittelstr.	III		Tulpenweg	II*	
Müllerstr.	II		Uhlandweg	II	
Niederheidenstr.	I		Unter den Ulmen	II	
Niersteiner Str.	II*		Usedomstr.	II	
Nikolaus-Kalff-Weg	III		Virchowstr.	II	
Nordring	II	außer Nr. 47A,B und 49A,B, unbefest. Teil	Vogelsdorfer Str.	II	
			Waldfließstr.	III	
			Waldfriedstr.	III	
Oberlandstr.	II	Lindenstr. bis Hohe Allee	Waldstr.	III	
			Walter-Genz-Straße	III	
			Weimarer Str.	II	
Oppenheimer Str.	II*	Hohe Allee bis Graditzer Damm	Wernigeroder Str.	III	
			Westring	II	
			Wielandstr.	II	
Osteroder Str.	II	Bergstr. bis Lindenstr.	Wiesenstr.	II	
			Wismarer Str.	II	
			Wolterstr.	II	
Ostring	II		Wormser Str.	III	
Otto-Schmidt-Ring	III		Ziegelstr.	III	
Parchimer Str.	II*		Zum Erlenbruch	S	
Parkstr.	II		Zum Mühlenfließ	S	
Pestalozzistr.	III				
Platanenallee	II				
Professor-Zeller-Str.	II				
Puschkinweg	II				
Raabeinstr.	II				
Rathausstr.	I				
Reiherhorst	II				
Reuterstr.	II				
Ringelblumenweg	II*				
Ringstraße	II*	Quartier VII B-Plangebiet Gruscheweg noch ohne Straßennamen			
Rosa-Luxemburg-Damm	I	außer Nr. 15A, unbefest. Teil			
Roseggerstr.	II				
Rosenaue	II				
Rosmarinstr.	III				
Rostocker Str.	II*				
Roßtrappe	III				
Rotterdamstr.	III				
Rudolf-Breitscheid-Allee	I				
Rückertstr.	II				
Rüdesheimer Str.	III	nur innerhalb der Wendehammer			
Rügenstr.	II*				
Saalecker Str.	II*				
Salbeiweg	II*				
Sankt-Georgs-Weg	II				
Scheffelstr.	II				
Schillerstr.	II				
Schlenderhanstr.	II				
Schmidtstr.	II				
Schöneicher Str.	I				
Schulstr.	II				
Schwarzburger Str.	II*				
Schweriner Str.	II*				
Sonnenweg	III				
Stormstr.	II	Freiligrathstr. bis Geibelstr.			
Stralsunder Str.	III	Schöneicher Str. bis Freiligrathstr.			
Speyerstr.	III	Hauptstr. bis Johanna-Solf-Str.			
Stolberger Str.	II*	Gruscheweg bis Wendehammer			

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Neuenhagen bei Berlin,2019

Ansgar Scharnke
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung:
Auslegung des Entwurfs der Kita-Kostenbeitrags-
satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin**

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 21.02.2019 beschlossen, den nachfolgenden Entwurf der Kita-Kostenbeitragsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

01.04.2019 bis 30.04.2019

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

- Mo., Mi. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Di. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Do. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
- Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich II, Am Rathaus 1, Raum 105 bzw. 120, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, 22.02.2019

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

**ENTWURF:
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Nutzung von Kindertagesstätten
in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
(Kita-Kostenbeitragsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 90, 97a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) und des § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 22]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte oder für den Besuch einer Eltern-Kind-Gruppe in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin werden Kostenbeiträge entsprechend des § 17 des KitaG des Landes Brandenburg zuzüglich eines zu entrichtenden Zuschusses für das Mittagessen nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Aufnahme von Kindern**

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Zudem ist bei einem erweiterten Betreuungsbedarf die Vorlage des Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruchs erforderlich. Dieser Bedarf ist gegeben, sofern das Mindestalter unterschritten wird, die gesetzliche Mindestbetreuungszeit überschritten wird und/oder die Betreuung über die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht.

**§ 3
Kostenbeitragspflichtige**

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Doppelresidenzmodell), sind beide personensor-

geberechtigten Elternteile kostenbeitragspflichtig.

(3) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Steht ein Partner einer Lebensgemeinschaft oder Ehe in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, ist er nicht kostenbeitragspflichtig.

§ 4

Grundlagen der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn der Eingewöhnung des Kindes in der Einrichtung, spätestens mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetag.

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats der wirksamen fristgemäßen Kündigung (siehe allgemeine Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung), mit der das Betreuungsverhältnis endet. Erfolgt die Abmeldung eines Kindes nicht spätestens bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats, ist der Kostenbeitrag auch für den folgenden Monat zu entrichten.

(3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, das bedeutet unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.

(4) Für Personen, von denen nach den jeweils geltenden Regelungen des Kindertagesstättengesetzes kein Kostenbeitrag erhoben werden darf, ist die Kindertagesbetreuung beitragsfrei.

§ 5

Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Kostenbeitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Mitteilung der Umstände berücksichtigt.

§ 6

Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist zum letzten Banktag eines jeden laufenden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat oder eine Überweisung unter der Angabe des Namens des Kindes und des im Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens.

§ 7

Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Einkommen gemäß §§ 10 und 11 der mit dem Kind zusammenlebenden Eltern
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- dem vereinbarten Betreuungsumfang
- der vereinbarten Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort, Eltern-Kind-Gruppe oder Gastkinder).

(2) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag festgelegt.

§ 8

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Satzung sind. Ab dem fünften Kind reduziert sich der Kostenbeitrag entsprechend der Verfahrensweise in den Anlagen 1 bis 3. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitrags-tabelle nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Kostenbeiträge sind in folgende Betreuungsarten unterteilt:

- Kinderkrippe (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)
- Kindergarten (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Beginn der Schule)
- Hort (von 1. bis maximal 6. Klasse)

In dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird für den gesamten Monat der Kostenbeitrag für den Kindergarten berechnet. Beim Wechsel des Kindes in die Hortbetreuung wird der entsprechende Beitragssatz ab dem 1. August entrichtet.

(3) Bei Abwesenheit des Kindes über 20 aufeinander folgende Betreuungstage kann in begründeten Fällen wegen Krankheit des Kindes oder Kuraufenthalt für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch maximal für 3 Monate, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise der Kostenbeitrag halbiert werden. Die Entschuldigung und der Antrag sollen möglichst frühzeitig vor Eintritt der Abwesenheit erfolgen.

(4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Dafür wird eine Ferien-Pauschale in Höhe von 10,00 € pro Woche zusätzlich zum Kostenbeitrag erhoben, sofern die im Betreuungsvertrag vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten wird.

(5) Der Kostenbeitrag bei PflEGSCHAFTSVERHÄLTNISSEN wird aus dem Durchschnittswert der ermittelten Elterneinkommen für Kinder des entsprechenden Kindertagesstättenbereiches (Krippe, Kindergarten, Hort) ermittelt.

(6) Für Empfänger von Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern sollen die Kostenbeiträge auf die Höhe des gewährten Zuschusses durch den Landkreis Märkisch-Oderland begrenzt werden. Grundlage ist die „Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Zuschuss zum Mittagessen

(1) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme ist für das Mittagessen ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 30,00 € pro Monat (Essengeldpauschale) zu zahlen. Die Berechnung der Pauschale basiert auf folgender Formel:

365 Kalendertage im Jahr

./. 104 Wochenendtage

./. 10 gesetzliche Feiertage

./. 12 Schließtage

./. 30 Urlaubstage

./. 10 Krankentage

= 199 Verpflegungstage

÷ 12 Monate

x 1,80 Euro Zuschuss in Höhe der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen der Eltern

= 29,85 Euro, gerundet 30,00 €

(2) Das Zahlungsverfahren und die Fälligkeit richten sich nach § 6.

(3) Bei ärztlich attestierter Abwesenheit des Kindes über einen Monat hinaus kann die Essengeldpauschale auf Antrag für jeden vollen Monat dieser krankheitsbedingten Abwesenheit ausgesetzt werden.

§ 10

Einkommen

(1) Das Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragsschuldner zum aktuellen Zeitpunkt der Betreuung widerspiegeln. Dieses Elterneinkommen ist ein errechneter Jahreswert, der sich aus dem aktuellen, hochgerechneten Monatseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen berechnet.

(2) Zum Elterneinkommen gehören insbesondere:

die positiven Einkünfte:

- aus nichtselbständiger Arbeit
- aus selbständiger Arbeit
- aus Gewerbebetrieb
- aus Kapitalvermögen
- aus Vermietung und Verpachtung
- aus Sonstiges wie: Renten

weitere Einnahmen wie:

- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Elterngeld (sofern es den monatlichen Freibetrag in Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € beim Elterngeld Plus überschreitet)
- Unterhaltsleistungen für die Kinder (mindestens in Höhe der geltenden Düsseldorfer Tabelle oder in Höhe eines nachgewiesenen Vollstreckungstitels oder nachgewiesenen Unterhaltsvorschusses) und/oder nachehelicher Unterhalt oder Trennungsunterhalt,
- Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern

- Grundbetrag nach dem BAföG zu 80 % (jedoch ohne den ggf. darin enthaltenen Kinderzuschlag)

Nicht zum Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld. Die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigenden Werbungskosten werden pauschal in Anlehnung an die jeweils geltende Fassung des Einkommensteuergesetzes abgezogen. Erhöhte nachgewiesene Werbungskosten werden auf Antrag berücksichtigt.

(3) Zur Ermittlung des Elterneinkommens werden abgezogen:

- Lohn-/Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- bei Pflichtversicherten die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
- bei nicht Pflichtversicherten, denen der Arbeitgeber Zuschüsse zur Krankenversicherung oder zur Altersvorsorge gewährt oder die beihilfeberechtigt sind, die Einzahlungen in Höhe der nachgewiesenen Arbeitnehmerbeiträge, jedoch maximal in Höhe der Beiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung nach dem allgemeinen Beitragssatz in der Krankenversicherung und dem Höchstbeitrag in der Rentenversicherung
- bei nicht Pflichtversicherten, denen kein Arbeitgeber Zuschüsse zur Krankenversicherung oder zur Altersvorsorge gewährt, die Einzahlungen in Höhe der nachgewiesenen Beiträge, jedoch maximal in Höhe der Beiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung nach dem allgemeinen Beitragssatz in der Krankenversicherung und dem Höchstbeitrag in der Rentenversicherung
- nachweislich gezahlte Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder (jedoch maximal in Höhe der geltenden Düsseldorfer Tabelle)
- nachweislich gezahlter nachehelicher Unterhalt oder Trennungsunterhalt.

(4) Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Dasselbe gilt für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sogenanntes Doppelresidenzmodell praktizieren, wobei beide personensorgerechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Beim sogenannten Residenzmodell werden nur das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils und die zustehenden Unterhaltsleistungen zugrunde gelegt. Steht ein Partner einer Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(5) Das anzurechnende Mindesteinkommen bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Einkünften aus Gewerbebetrieb beträgt 750,00 € monatlich.

**§ 11
Maßgebliches Einkommen**

(1) Auf der Grundlage des aktuellen Elterneinkommens wird die Höhe des festzusetzenden Kostenbeitrages ermittelt. Die Eltern haben vor Abschluss des Betreuungsvertrages und nach Aufforderung einmal jährlich gegenüber der Gemeindeverwaltung eine Erklärung zum Elterneinkommen gemäß amtlichen Vordruck einzureichen. Die Erklärung zum Elterneinkommen muss durch geeignete Nachweise belegt werden.

- Geeignete Nachweise sind insbesondere:
- Verdienst-, Bezüge- oder Besoldungsmitteilungen
 - Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahme-Überschuss-Rechnungen oder Bescheinigungen des Steuerberaters
 - Bankbelege
 - Bescheide über Elterngeld, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten und ähnliche Leistungen.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, die entsprechenden Steuerbescheide nachzufordern, um die getätigten Angaben zu prüfen.

(3) Legen die Eltern die Erklärung zum Elterneinkommen oder entsprechende Nachweise nicht vor oder können nicht plausibel begründen, dass eine Vorlage dieser Unterlagen nicht möglich war, so wird als Kostenbeitrag die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt. Eine rückwirkende Kostenerstattung erfolgt nicht.

(4) Jede Einkommensänderung (ab 10% pro Person seit der letzten Einkommensabgabe) ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und führt zur Neuberechnung des Beitragessatzes. Im Falle einer Einkommensminderung erfolgt bei Eingang des entsprechenden Antrages bis zum 15. des Monats die Änderung zum 1. des Folgemonats. Wird der Gemeindeverwaltung eine Erhöhung des Einkommens erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, wird der Kostenbeitrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung heraufgesetzt.

**§ 12
Eltern-Kind-Gruppe**

Für den Besuch der Eltern-Kind-Gruppe wird für Kinder ein Tagessatz in Höhe von 2,00 € erhoben.

**§ 13
Gastkinder**

Gastkinder sind Kinder, die nur zeitweilig (bis zu vier Wochen) in der Kindertagesstätte untergebracht werden. Gastkinder können nur bei räumlicher und personeller Kapazität in der Kindertagesstätte aufgenommen werden. Für sie besteht kein regulärer Betreuungsvertrag und der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt hierfür auch keine Zuschüsse. Der Kostenbeitrag inklusive des Zuschusses zum Mittagessen beträgt je Tag und Kind

- für Krippenkinder 13,80 €,
- für Kindergartenkinder 11,80 €,
- für Hortkinder 8,80 € außerhalb und 11,80 € in den Ferien.

**§ 14
Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Der Kostenbeitragspflichtige kann den Vertrag bis zum 15. eines Monats zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.

(2) Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann eine fristlose Kündigung erfolgen.

(3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn:
- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
- weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

(5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit des Inkrafttretens der Kündigung geschlossen werden.

**§ 15
Datenschutz**

(1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertagesstätte und zur Berechnung der Kostenbeiträge werden personenbezogene Daten wie zum Beispiel Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, ärztliches Attest, gewählte Betreuungszeit, weitere zur Ermittlung, Berechnung und kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten des Kostenbeitrags und Zuschusses zum Mittagessen sowie bei Mandat in einem Elternbeirat die Möglichkeit zur telefonischen und elektronischen Kontaktaufnahme der oder des Kostenbeitragspflichtigen und ihrer oder seiner Kinder erhoben, gespeichert und verarbeitet.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

**§ 16
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kitagebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 12.10.2017 in der Fassung vom 13.09.2018 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den

Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Kostenbeitrag Krippe

Anlage 1 zu § 8 Absatz 1 der Kita-Kostenbeitragsatzung

Table with 22 columns: Familien mit, 1 Kind, 2 Kindern, 3 Kindern, 4 Kindern. Rows include % Erhöhung mit steigendem Betreuungsumfang, Betreuungsumfänge (≤ 6h to ≥ 10h), Nettoeinkommen je Monat, and various income brackets from 0 to 8.000 €.

Kostenbeitrag Kindergarten

Anlage 2 zu § 8 Absatz 1 der Kita-Kostenbeitragsatzung

Table with 22 columns: Familien mit, 1 Kind, 2 Kindern, 3 Kindern, 4 Kindern. Rows include % Erhöhung mit steigendem Betreuungsumfang, Betreuungsumfänge (≤ 6h to ≥ 10h), Nettoeinkommen je Monat, and various income brackets from 0 to 8.000 €.

Kostenbeitrag Kindergarten

Anlage 2 zu § 8 Absatz 1 der Kita-Kostenbeitragsatzung

Table with 22 columns: Familien mit, 1 Kind, 2 Kindern, 3 Kindern, 4 Kindern. Rows include percentage increases and net income brackets (e.g., 4.718 bis 4.867) with corresponding contribution amounts.

Kostenbeitrag Hort

Anlage 3 zu § 8 Absatz 1 der Kita-Kostenbeitragsatzung

Table with 22 columns: Familien mit, 1 Kind, 2 Kindern, 3 Kindern, 4 Kindern. Rows include percentage increases and net income brackets (e.g., 0 bis 1.717) with corresponding contribution amounts.

Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Januar/Februar 2019

Standort	Vorhaben
Suhler Straße 31	Einfamilienhaus
Hermann-Löns-Straße 67 A	Anbau an ein Wohnhaus
Rückertstraße 15	Einfamilienhaus mit Garage
Albersweiler Straße 22	Nebengebäude
Maiglöckchenweg 14	Änderung zur Baugenehmigung vom 02.10.2018 AZ: 4010-18, Änderung der OK FFB
Dr.-Horst-Rocholl-Straße 2	Einfamilienhaus
Ostring 23	Umbau des Einfamilienhauses: Ersatzneubau eines Dachgeschosses sowie Verlegung des Kellerzugangs
Parkstraße 52	Einfamilienhaus
Hoppegartener Straße 18 A	Einfamilienhaus
Malchiner Straße 25	Einfamilienhaus mit Garage
Bienenstraße 37	Änderung zur Baugenehmigung mit Az: 1029-18 hier: Änderung Höhenlage Wohnhaus und der Garage
Niederheidenstraße 9 A	Änderung zur Baugenehmigung AZ: 677-18
Kleiststraße 48	Einfamilienhaus
Meiningener Straße 32	Einfamilienhaus mit Garage
Weimarer Straße 17	Änderung zur Baugenehmigung vom 07.09.2018 BG-Nr.: 2803-18
Parkstraße 6	Einfamilienhaus
Güstrower Straße 31	Einfamilienhaus mit Garage
Altenauer Straße 7 B	Einfamilienhaus
Ostring 21 A	Einfamilienhaus
Eisenbahnstraße 28	2 Photovoltaikanlagen
Güstrower 60 A	Einfamilienhaus
Ostring 69	Doppelhaus
Demminer Straße 19 A	Gartenhaus
Mittelstraße 15	Nutzungsänderung eines Zimmers in Gewerbe
Kleiststraße 2	Terrassenüberdachung
Ostring 47	Mehrfamilienhaus
Rosmarinstraße 4	Zweifamilienhaus
Rosmarinstraße 4 A	Einfamilienhaus
Körnerstraße 24 A	Einfamilienhaus
Kleiststraße 13	Änderung zur Baugenehmigung vom 04.09.2018 zur BG AZ.: 2819-18

Ende des amtlichen Teils

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2019

Alle kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2019 an folgenden Tagen geschlossen:

- **31. Mai 2019**
- **04. Oktober 2019**
- **01. November 2019**
- **24. Dezember 2019**
- **27. bis 31. Dezember 2019 (letzter Öffnungstag 23. Dezember 2019, erster Öffnungstag 02. Januar 2020)**

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde

Im Fundbüro der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wurden im letzten Monat nachstehend aufgeführte Gegenstände abgegeben:

- 1 Autoschlüssel
- 1 Lesebrille.

Die Eigentümer werden gebeten, ihre Fundsachen beim Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, während der Sprechzeiten abzuholen.

Ihr Bürgerservice

Buntes Familienfest zum Tag der Familie 2019 – bitte bis 1. Mai anmelden!

Am 24. August 2019 findet der 11. Tag der Familie in Neuenhagen bei Berlin statt. Dazu laden wir alle Familien mit Kind und Kegel recht herzlich ein!

Familienfreundlichkeit in der Region ist ein wichtiges Entscheidungskriterium für die Familienplanung und damit ein wichtiger Standortfaktor für unsere Gemeinde. In Neuenhagen bei Berlin gibt es gute Bedingungen für Familien. Auch deshalb sind wir 2009 und 2013 durch das Land als „Familien- und kinderfreundliche Gemeinde Brandenburgs“ ausgezeichnet worden.

Sicher kann man vieles immer noch besser machen. Deshalb wollen wir zeigen, wie der aktuelle Stand ist und aufzeigen, welche Potenziale wir noch nicht ausreichend nutzen.

Von 11 bis 17 Uhr werden im „Park der Generationen“ (am Haus der Begegnungen und des Lernens und Haus der Senioren) in der Hauptstraße wieder Aktionen und Informationen mit und für Familien den Tag bestimmen.

„Wir in Neuenhagen“ wollen erneut deutlich zeigen, dass es in unserer Gemeinde ein Bündnis für Familien gibt. Vereine und Verbände, öffentliche Einrichtungen und Kirchen, große Firmen und kleinere Gewerbetreibende, politische Vereinigungen und die Familien selbst sind angesprochen, sich mit konkreten Aktionen oder als Sponsoren einzubringen. Nutzen wir die positiven Erfahrungen der letzten Jahre und gestalten gemeinsam ein großes Familienfest!

Haben Sie eine konkrete Idee, mit der Sie sich einbringen wollen? Organisieren Sie sich die notwendigen Partner, um Ihre Idee umsetzen zu können! Seien Sie auch gerne ohne eine Idee, jedoch mit der Absicht sich einzubringen, dabei! Erinnern Sie sich an Ihr altes Versprechen, in einem solchen Bündnis mitzuwirken! Sprechen Sie weitere potentielle Partner an und bringen Sie sie mit! Zur Absicherung der überwiegend ehrenamtlichen Aktionen sind Sponsoren gern gesehen!

Ihre Ideen und Projekte können Sie bis zum 01.05.2019 per Mail an die Koordinierungsgruppe schicken.

Notwendige Angaben sind:

1. Name des Vereins, der Einrichtung, der Organisation, ...
2. Ansprechpartner/in, Telefon, Mail-Adresse
3. Beschreibung des Projektes, der Aktion, der Information, ...
4. Welche Hilfe/Unterstützung benötigen Sie? (hier insbesondere: Stromanschluss, Tische, Stühle, Sitzgarnitur, Marktstand ... dies alles ist in begrenztem Umfang vorhanden)
5. Welche Hilfe/Unterstützung bieten Sie an?
6. sonstiges

Bitte beachten!

Für alle Anmeldungen, die nach dem 1. Mai eingehen, können keine Unterstützungsleistungen (siehe oben) mehr eingeplant werden. Meldungen nach dem 1. Juni können wir nicht mehr berücksichtigen.

Ihr Anmeldekontakt:

Andreas Sebastian
(Gemeindeverwaltung)
Telefon: 03342 245 531
Mail: a.sebastian@neuenhagen-bei-berlin.de

Neuenhagen bei Berlin, 28. Februar 2019

